

Unschuldsvermutung und Feststellungen zu gesondert Verfolgten

EGMR, Urteil v. 17.09.2024 – C.O. vs. Deutschland, Az. 16678/22

I. Sachverhalt

Im Rahmen der strafrechtlichen Aufarbeitung des sog. „Cum-Ex“-Skandals eröffnete die StA Köln 2016 ein Ermittlungsverfahren bezüglich der W-Bank und mit ihr assoziierter Verdächtiger. 2019 trennte die StA Köln die Ermittlungen gegen die geständigen M.S. und N.D. ab und klagte diese wegen Steuerhinterziehung vor dem LG Bonn an. Das LG Bonn verurteilte M.S. und N.D. als Mittäter bzw. Gehilfen der Steuerhinterziehung; der BGH bestätigte dieses Urteil in den hier maßgeblichen Teilen. Im Verfahren gegen M.S. und N.D. wurde C.O., ein wirtschaftlicher Eigentümer und persönlich haftender Gesellschafter der W-Bank, gegen den die StA Köln parallel ermittelte, als Zeuge geführt. Unter Berufung auf § 55 Abs. 1 StPO sagte C.O. nicht aus. Gleichwohl äußerten sich das LG Bonn und der BGH auch zur Rolle des C.O. als Mittäter bzw. Haupttäter, soweit dies für die Prüfung der Strafbarkeit von M.S. und N.D. erforderlich war. Dabei wurde C.O. als gesondert Verfolgter bezeichnet. Das Verfahren gegen C.O. wurde 2024 eingestellt.

II. Entscheidungsgründe

Die Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK wurde nicht verletzt. Die Entscheidung, M.S. und N.D. gesondert vor C.O. anzuklagen, war aufgrund der Komplexität der gesamten „Cum-Ex“-Aufarbeitung, des Beschleunigungsgebots und der abgelegten Geständnisse gerechtfertigt. Art und Umfang der Bezugnahmen auf C.O. in den Entscheidungen des LG Bonn und des BGH wirkten diesem gegenüber nicht vorverurteilend. Zwar bewerteten die Gerichte das Verhalten des C.O. rechtlich, beschränkten sich dabei allerdings auf diejenigen Elemente einer Strafbarkeitsprüfung, die für die Feststellung der Mitäterschaft bzw. Beihilfe durch M.S. und N.D. zwingend erforderlich sind. So untersuchten sie, ob M.S. und C.O. gem. § 25 Abs. 2 StGB einen gemeinschaftlichen Tatentschluss gefasst hatten und die Tat gemeinschaftlich ausführten. Im Rahmen des § 27 Abs. 1 StGB bewerteten die Gerichte nur, ob C.O. tatbestandsmäßig und rechtswidrig gehandelt hatte. Sie äußerten sich dabei nicht zu seiner Schuld, insb. nicht zu einem etwaigen Verbotsirrtum. Gleichzeitig bezeichneten sie C.O. durchgängig als gesondert Verfolgten, was sprachlich ausreichend klarstellte, dass in diesem Verfahren nicht über seine Strafbarkeit entschieden wurde. Darüber hinaus bindet keine der getroffenen Feststellungen zu C.O. aus den Urteilen gegen M.S. und N.D. das Gericht, welches zu späterer Zeit (hypothetisch) den C.O. würde aburteilen müssen. Dieses Gericht muss gem. § 261 StPO aus dem Inbegriff der vor ihm durchgeführten Hauptverhandlung über C.O. urteilen und ist dabei gem. §§ 155, 264 StPO nur an die von ihm zugelassene Anklage gebunden.

III. Problemstandort

Die Unschuldsvermutung folgt auf bundesrechtlicher Ebene aus dem Rechtsstaatsprinzip in Art. 20 Abs. 3, Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG. Explizit formuliert ist sie u. a. in Art. 6 Abs. 2 EMRK, Art. 48 Abs. 1 EU-GRCh, Art. 14 Abs. 2 IPbPR und Art. 11 Abs. 1 AEMR.